

§§ 52, 252 StPO

Keine qualifizierte Belehrung vor richterlicher Vernehmung eines angehörigem Zeugen (Update 3)

BGH, Beschl. v. 15.07.2016 – GSSt 1/16

Fall

Mit Beschluss vom 04.06.2014 hatte der *Zweite Strafsenat* des BGH bei den anderen Strafsenaten gemäß § 132 GVG angefragt, ob sie von ihrer bisherigen Rechtsprechung abrücken und eine Verwertung einer früheren richterlichen Vernehmung eines Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, nur dann für zulässig erachten, wenn der Richter den Zeugen nicht nur über sein Zeugnisverweigerungsrecht, sondern auch qualifiziert über die Möglichkeit einer Einführung und Verwertung seiner Aussage im weiteren Verfahren belehrt hat. Die Rechtsauffassung des *Zweiten Strafsenats* ist von keinem anderen Senat geteilt worden.

Lösung

Der *Zweite Strafsenat* hat die Rechtsfrage daraufhin dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vorgelegt.

I. Der Große Senat hält – als Vorfrage geprüft – an der Rspr. fest, dass § 252 StPO kein umfassendes Verwertungsverbot enthalte, das die Vernehmung eines Richters über den Inhalt der Aussage eines Zeugen ausschließt, den der Richter in dem die konkrete Tat betreffenden Ermittlungsverfahren vor der Tat vernommen hat. § 252 StPO enthält zwar über seinen Wortlaut hinaus nicht nur ein Verlesungs-, sondern auch ein Verwertungsverbot.

„[32] ... Von diesem Verbot sind allerdings solche Bekundungen ausgenommen, die ein Zeuge nach Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht **im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite dieses Rechts vor einem Richter** gemacht hat. Sie dürfen durch Vernehmung des Richters in die Hauptverhandlung eingeführt und bei der Urteilsfindung verwertet werden.

[33] Die unterschiedliche Behandlung von richterlichen und nichtrichterlichen Vernehmungen hat der Bundesgerichtshof **in älteren Entscheidungen damit begründet, dass der Richter – anders als nach damaliger Rechtslage ein Polizeibeamter oder Staatsanwalt – verpflichtet sei, Zeugen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen.** Seit Inkrafttreten des § 163a Abs. 4 StPO aF (§ 163 Abs. 3 StPO nF) am 1. April 1965, der – gegebenenfalls i.V.m. § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO – auch für Vernehmungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft eine Belehrung der Zeugen über ihr Zeugnisverweigerungsrecht vorschreibt, sieht die Rechtsprechung demgegenüber das tragende Argument für die unterschiedliche Behandlung darin, dass das Gesetz – wie § 251 Abs. 1 und Abs. 2 StPO zu entnehmen sei – **richterlichen Vernehmungen allgemein höheres Vertrauen entgegenbringe.** Zusätzlich wird die Zulässigkeit der Vernehmung einer richterlichen Vernehmungsperson mit der für den Zeugen erkennbar erhöhten Bedeutung der richterlichen Vernehmung für das Strafverfahren begründet. Daneben hat der Bundesgerichtshof wesentlich auf eine **Güterabwägung** abgestellt. Danach ist im Fall eines nach Belehrung bewusst erklärten Verzichts auf die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts in einer richterlichen Vernehmung das öf-

Leitsatz

Macht ein Zeuge erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO Gebrauch, so erfordern die Einführung des Inhalts einer früheren Aussage des Zeugen in die Hauptverhandlung durch Vernehmung des Richters, vor dem der Zeuge im Rahmen des die konkrete Tat betreffenden Ermittlungsverfahrens ausgesagt hat, und die Verwertung des dadurch gewonnenen Beweisergebnisses, dass der Richter den Zeugen gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt hat; einer weitergehenden Belehrung bedarf es nicht.

Siehe zum bisherigen Verfahrensverlauf:

BGH, Beschl. v. 04.06.2014 – 2 StR 656/13, RÜ 2014, 790

BGH, Beschl. v. 14.01.2015 – 1 ARs 21/14; Beschl. v. 08.01.2015 – 3 ARs 20/14; Beschl. v. 16.12.2014 – 4 ARs 21/14; Beschl. v. 27.01.2015 – 5 ARs 64/14, RÜ 2015, 313

BGH, Beschl. v. 24.02.2016 – 2 StR 656/13, RÜ 2016, 379

fentliche Interesse an einer effektiven Strafrechtspflege von höherem Gewicht als das Interesse des Zeugen, sich die Entscheidungsfreiheit über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts bis zu späteren Hauptverhandlung erhalten zu können.“

II. Die Einführung und Verwertung des Inhalts der Bekundungen des Zeugen erfordern zudem nur, dass der Richter ihn über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 SPO belehrt hat; einer weitergehenden Belehrung auch über die Möglichkeit der Verwertung seiner Aussage im weiteren Verfahren bedarf es nach Meinung des Großen Senats nicht. Begründung:

„[54] Die Strafprozessordnung sieht in § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO, gegebenenfalls i.V.m. § 163 Abs. 3 Satz 1, § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO, lediglich vor, dass der zur Verweigerung des Zeugnisses berechnigte Zeuge über dieses Recht zu belehren ist. Dabei ist dem Zeugen eine genügende Vorstellung von der Bedeutung seines Weigerungsrechts zu vermitteln, ohne dass auf seine Entschließungsfreiheit eingewirkt wird. **Weitere, im vorliegenden Zusammenhang relevante Belehrungspflichten enthält das Gesetz nicht.** Nach seiner – etwa auch bei § 55 Abs. 2 StPO deutlich werdenden – Konzeption gehört es insbesondere nicht zu einer ordnungsgemäßen Unterrichtung des Zeugen, **dass dieser auch darüber informiert wird, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn er zunächst aussagt, später jedoch von seinem Weigerungsrecht Gebrauch macht.**

[58] Gegen die Notwendigkeit einer im Sinne des vorliegenden Senats erweiterten Belehrung streitet auch der **Vergleich mit der Rechtslage bei einem Beschuldigten.** Dessen Aussagefreiheit und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung sind in der Verfassung verankert. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit umfasst das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafverfahrens ... Hieraus folgt allerdings nur, dass er über seine Aussagefreiheit als solche in Kenntnis gesetzt werden muss. Lässt er sich daraufhin zur Sache ein, können seine Angaben später jedenfalls durch Zeugnis der Vernehmungsperson in das weitere Verfahren eingeführt und verwertet werden, **auch wenn er sich in der Zwischenzeit entschlossen hat, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen** ... Trotz des hohen Ranges und des großen Gewichts des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit ist eine ausdrückliche Belehrung über diesen Umstand nicht erforderlich. **Es würde zu einem Wertungswiderspruch führen, wollte man für einen zeugnisverweigerungsberechnigten Zeugen, dessen Schutz zwar ebenfalls von großer, keinesfalls aber höherer Bedeutung ist als derjenige des Beschuldigten, eine entsprechende Belehrung verlangen.**

[59] Die Fälle, in denen die Rechtsprechung eine über den Gesetzeswortlaut des § 136 Abs. 1 Satz 2 ff. StPO hinausgehende sog. qualifizierte Belehrung verlangt, unterscheiden sich grundlegend von der Konstellation bei einem sich erst in der Hauptverhandlung zum Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrechts entschließenden Zeugen. Sie betreffen Sachverhalte, **bei denen zunächst ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht gegeben ist, der Beschuldigte aber später erneut vernommen wird** ... In diesen Fällen dient die sog. qualifizierte Belehrung somit dazu, einen anlässlich einer früheren Vernehmung zu Tage getretenen Verfahrensfehler zu korrigieren, mithin die Möglichkeit seiner Fortwirkung zu beseitigen und so den Einfluss des früheren Fehlers auf die neuen Angaben möglichst auszuschließen. Demgegenüber geht es hier darum, ob ein Zeuge über die Möglichkeit der künftigen Verwertung seiner – als solchen ordnungsgemäß zustande gekommenen – Aussage zu informieren ist.

[61] **Es ist nicht davon auszugehen, dass die in der bisherigen Rechtsprechung vertretene Ansicht zum notwendigen Belehrungsinhalt dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.** Dieser hatte auch insoweit in Kenntnis der jahr-

zehntelangen Rechtspraxis ausreichend ... Gelegenheit, die Belehrungsregelungen etwa im Sinne des Anliegens des anfragenden Senats zu modifizieren. Dies hat er bislang jedoch unterlassen.

[62] **Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. d EMRK** erfordern eine über § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO hinausgehende Belehrung **ebenfalls nicht** ... Eine besondere Belehrung des Zeugen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Wahrung eines insgesamt fairen Verfahrens nicht für geboten erachtet.

[63] Weiter ist ... von Belang, dass dem Zeugen wegen deren für ihn erkennbaren und regelmäßig von ihm empfundenen erhöhten Bedeutung für das Verfahren nach der Belehrung gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO deutlich als bei einer polizeilichen Vernehmung vor Augen steht, dass er sich zwar aus dem ihn treffenden Interessenwiderstreit, eine nahestehende Person belasten oder die Unwahrheit sagen zu müssen, durch Gebrauchmachen von dem Zeugnisverweigerungsrecht befreien, aber, falls er aussagt, diese Angaben vor einem Richter nicht ohne Weiteres wieder beseitigen kann. **Um ihm die Tragweite und Endgültigkeit seiner Angaben zu verdeutlichen, bedarf es deshalb jedenfalls bei einer Vernehmung durch den Ermittlungsrichter keines Hinweises zur Verwertbarkeit der Aussage. Seinen von § 252 StPO wie dargelegt nicht absolut geschützten Interessen wird somit in Fällen der hier vorliegenden Art bereits durch die Belehrung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO in ausreichender Weise Rechnung getragen ...**

III. Der Große Senat stellt klar, dass diese Entscheidung nicht alle mit § 252 StPO zusammenhängenden Fragen klärt. Insbesondere bei der Einführung von § 255 a StPO, der die Möglichkeit eröffnet, Bild-Ton-Aufzeichnungen in einer Hauptverhandlung vorzuführen, habe der Gesetzgeber keinen Anlass gesehen, § 252 StPO zu modifizieren.

„[48] [Dies] obwohl der in 255 a Abs. 1 StPO erhaltene Verweis auf § 252 StPO dazu führt, dass die **Videoaufzeichnung und damit das qualitativ höherwertige Beweismittel nicht verwertet werden darf, während nach der von der Rechtsprechung zu § 252 StPO vertretenen Auffassung der Rückgriff auf die Aussage des Richters über den Vernehmungsinhalt gestattet ist**. Der Gesetzgeber hat sogar nicht reagiert, nachdem die Rechtsprechung ausdrücklich auf diesen Wertungswiderspruch hingewiesen hat ...“

IV. Der Senat weist abschließend darauf hin,

„[64] ... dass der verstärkte Einsatz technischer Vernehmungshilfen im Ermittlungsverfahren und der Transfer der so gewonnenen Beweisergebnisse in die Hauptverhandlung derzeit im Fokus von die Strafprozessordnung betreffenden Änderungsvorschlägen stehen. Mit Blick auf diese Umstände und vor dem Hintergrund der außerordentlich hohen Praxisrelevanz des hier bedeutsamen Regelungskomplexes **erscheint dem Großen Senat für Strafsachen ein Tätigwerden des Gesetzgebers mit dem Ziel, ein in sich stimmiges Gesamtgefüge zu entwickeln, unabdingbar.**“

StA (GL) Dr. Martin Soyka